



**Curriculum  
für die Ausbildung**

**zur/m  
Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn  
(KJP)**

**am Lehrinstitut Lübeck  
• ZAP-Nord GmbH •**



Die Ausbildung am Lehrinstitut Lübeck • ZAP-Nord GmbH gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. **Ausbildungsbeginn**
2. **Theoretische Ausbildung**
  - 2.1 Theoretische Grundausbildung
  - 2.2 Vertiefte theoretische Ausbildung
  - 2.3 Freie Spitze
    - 2.3.1 Seminare – Veranstaltungen – Interventionsgruppen – etc.
    - 2.3.2 Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen
    - 2.3.3 zusätzliche psychotherapeutische Methoden ohne Abrechnungsgenehmigung
3. **Selbsterfahrung**
4. **Praktische Tätigkeit (PsychotherapeutIn- in-Ausbildung - Zeit)**
  - 4.1 Nachweis über abgeleistete praktische Tätigkeit
  - 4.2 Dokumentation der 30 Behandlungsfälle während der praktischen Tätigkeit
  - 4.3 Abschluss der Grundausbildung
5. **Praktische Ausbildung (ambulante Patientenbehandlung unter Supervision)**
  - 5.1 Dokumentation der Behandlungsfälle während der praktischen Ausbildung
  - 5.2 Abschluss der praktischen Ausbildung
6. **Ausbildungsende**

Alle Ausbildungskandidaten erhalten vom Lehrinstitut Lübeck ein **Studienbuch**, das während der gesamten Ausbildung als Nachweis für alle erbrachten Leistungen sowohl aus der theoretischen als auch aus der praktischen Tätigkeit / Ausbildung dient. Folglich werden im Studienbuch alle Seminare, Vorträge, spezifische Veranstaltungen (z. B. das Symposium und die Psychotherapietage) sowie der Nachweis der erbrachten Stunden in der Selbsterfahrung, in der praktischen Tätigkeit und in der praktischen Ausbildung an entsprechender Stelle eigenständig von der/vom AusbildungskollegIn eingetragen und der/m jeweiligen DozentIn, SelbsterfahrungsleiterIn etc. zur Unterschrift vorgelegt. Die jeweils einzutragende Stundenanzahl, es wird in Unterrichtsstunden (z. B. entsprechen 1,5 Zeitstunden 2 Unterrichtsstunden) gerechnet, kann dem aktuellen Semesterplan, der unter [www.ZAP-Nord.de](http://www.ZAP-Nord.de) zu finden sein wird, entnommen werden. Es dürfen nur die Stunden eingetragen, an denen tatsächlich teilgenommen wurde.

Ferner ist ein Eintrag in die jeweilige Teilnehmerliste notwendig, die in den Veranstaltungen ausgelegt wird.

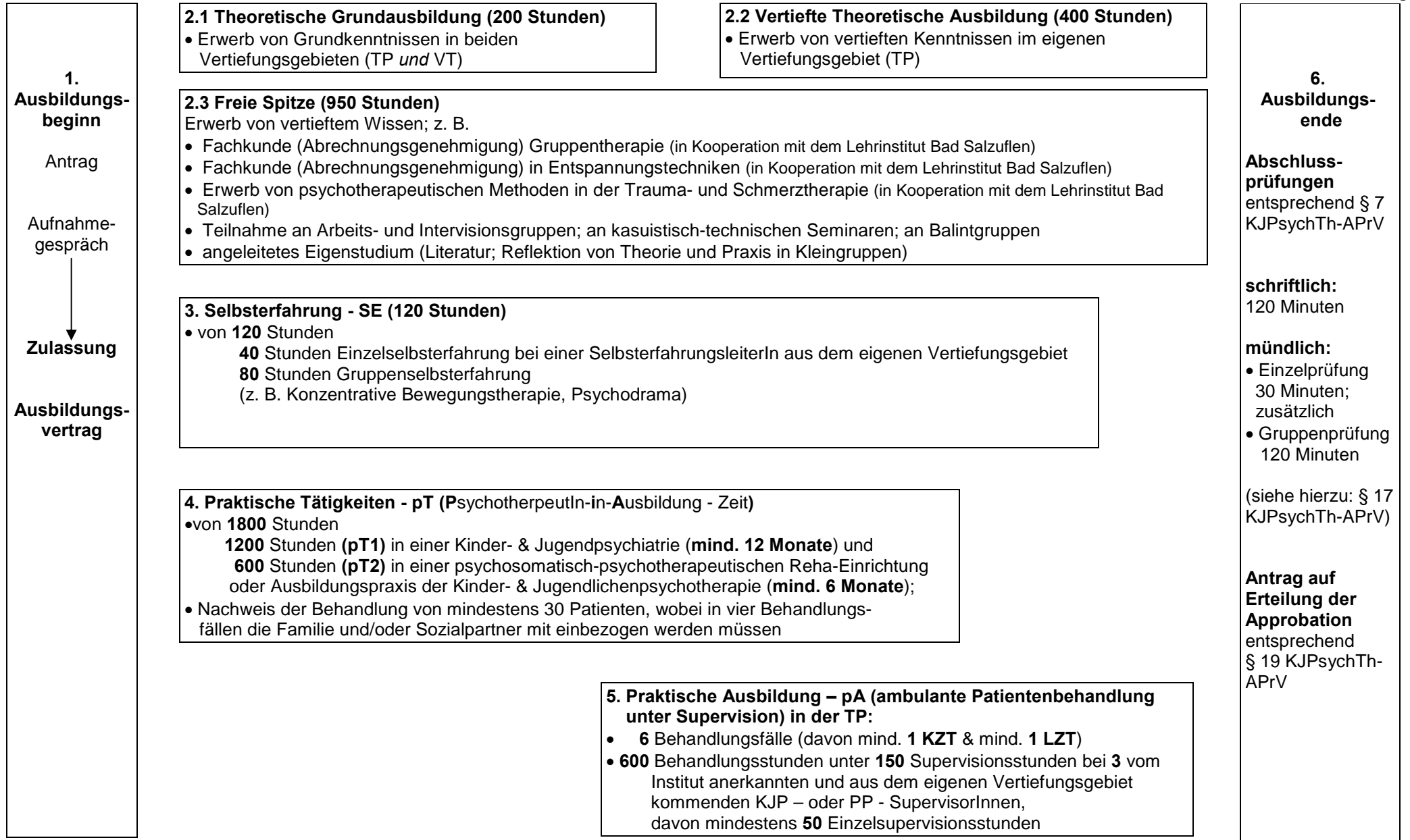
Nachfolgend findet sich eine Übersicht über den Ausbildungsablauf am Lehrinstitut Lübeck • ZAP-Nord GmbH..

# Ausbildungsübersicht Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KJP)

• TP (4220 Stunden) •

Anfang der Ausbildung

→ Ende der Ausbildung



# Ausbildungsübersicht Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KJP) 4

- TP (4220 Stunden) •

## 1 Ausbildungsbeginn

Mit Beginn der Ausbildung bestätigt die/der AusbildungskollegIn durch die Unterschrift unter dem Ausbildungsvertrag die Einhaltung der Ausbildungsordnung, des Lehrplanes und des Curriculums und verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Anordnungen und der übergeordneten Verpflichtungen (z. B. Schweigepflicht bezüglich aller Belange und aller Situationen, auch bezüglich der erlangten Patienteninformationen in anderen Einrichtungen).

Mit Beginn der **praktischen Ausbildung** (siehe Abschnitt 3) wird zur Absicherung der haftungsrechtlichen Risiken der Abschluss einer eigenen Berufshaftpflicht-Versicherung (Informationen finden sich hierzu auf der ZAP – CD, die alle Ausbildungskandidaten zu Beginn ihrer Ausbildung erhalten, unter: ZAP allgemein – Berufshaftpflicht) empfohlen, da selbst bei Durchführung von Tätigkeiten unter direkter Supervision oder Kontrolle von Aufsichtspersonen im Schadensfall aus rechtlicher Sicht ein Mitverschulden angenommen wird.

### 1.1. Auftaktveranstaltungen für Erstsemester

Es werden zu Beginn eines jeden Semester für die neuen Ausbildungskandidaten folgende Veranstaltungen angeboten:

- **Informationsveranstaltung zum Lehrinstitut Lübeck** – das Institut stellt sich vor (u.a. Leitungsteam, Ausbildungsinhalte, Kostenmodell)
- **Auswahlgespräche**
- **Einführungsinformationsveranstaltung** (u. a. Unterstützung der Kennlernphase; Vorstellung des Leitungsteams; Fragen beantworten; Austeilung der Studienbücher, des Lernplans und der Curricula)

## 2 Theoretische Ausbildung

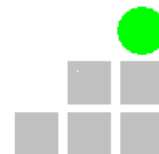
Die wissenschaftlich-theoretische und methodisch-theoretische Ausbildung erfolgt in Vorlesungen, Seminaren, Kursen und in Arbeitsgruppen. Sie umfasst mindestens 600 Unterrichtsstunden.

### 2.1 Theoretischen Grundausbildung (200 Stdn.<sup>3</sup>)

In der theoretischen Grundausbildung werden zum Erwerb von Grundkenntnissen beider Vertiefungsgebiete (TP / AP und VT) entsprechend Veranstaltungen zu beiden Gebieten angeboten.

#### 2.1.1 Grundlagen der Psychotherapie sowie entwicklungs-, sozial, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen normalen und abweichenden Verhaltens im Kindes- und Jugendlichenalter (34 Stdn.)

Zu diesem Themengebiet werden insgesamt 34 Stunden angeboten, in denen sich in den Veranstaltungen mit Entwicklungspsychologischen Grundlagen (z. B. Wahrnehmung und Psychomotorik, kognitive, emotionale soziale und sprachliche Entwicklung); mit Grundlagen der Motivations- und Emotionsforschung, mit neuropsychologischen und biologischen sowie mit persönlichkeitspsychologischen und sozialpsychologischen Grundlagen (z. B. Person- und Selbstwahrnehmung) befasst wird.



## **2.1.2 Theorien, Konzepte und Modellvorstellungen über die Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen relevanter Altersgruppen.**

### **2.1.2.1 Überblick über die allgemeine und spezielle Krankheitslehre der Psychotherapie - relevanten Erkrankungen aus Sicht der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren; Störungs- und Veränderungswissen in der VT (12 Stdn.)**

Es werden Veranstaltungen angeboten, die sich mit Konzepten der allgemeinen (z. B. Konfliktmodell und Schemavorstellung) und der speziellen Krankheitslehre (z. B. störungsspezifische Modelle) und Behandlungsmethoden der Gesprächspsychotherapie und der psychodynamisch begründeten Psychotherapie sowie mit Konzepten des Störungs- und Veränderungswissens der Verhaltenstherapie befassen.

### **2.1.2.2 Psychosomatische Krankheitslehre (6 Stdn.)**

Es werden Veranstaltungen angeboten, in denen psychosomatische Erkrankungen (z. B. Asthma, Neurodermitis, Morbus Crohn) sowie chronische Erkrankungen, die ggf. eine psychotherapeutische Mitbehandlung erforderlich machen könnte, erläutert werden.

### **2.1.2.3 Allgemeine und spezielle Neurosenlehre in der psychodynamischen Psychotherapie; Störungstheorien in der Verhaltenstherapie (6 Stdn.)**

Es werden Veranstaltungen mit insgesamt 6 Stunden angeboten, die sich mit der Vermittlung der allgemeinen (z. B. die Entstehung von neurotischen Symptomen, die psychische Entwicklung und Neurosen) und speziellen Neurosenlehre (z. B. neurotische und Persönlichkeitsstörungen) aus psychodynamischer Sicht sowie störungsspezifische Modellvorstellungen (z. B. 2-Faktoren-Modell, klassische Konditionierung; Lernen am Modell) aus verhaltenstherapeutischer Sicht befassen.

### **2.1.2.4 Psychiatrische Krankheitslehre (10 Stdn.)**

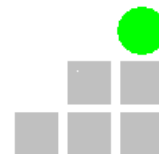
Es werden insgesamt 10 Stunden angeboten werden für Seminare, die sich mit Entstehungsbedingungen psychiatrischer Störungen; mit akuten und chronischen Verlaufsformen in der psychiatrischen Krankheitslehre; mit der Psychiatrie als Wissenschaft; mit Klassifikationsschemata und -systemen in der Psychiatrie sowie mit allgemeinen und speziellen Psychopathologien (z. B. bei Psychosen, hirnorganischen Psychosyndromen, Demenzen) befassen.

## **2.1.3 Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung unter der Berücksichtigung der Säuglings- und Kleinkindforschung (18 Stdn.)**

Zudem werden Veranstaltungen angeboten werden, in denen Dozenten zu neuen Ergebnisse der Psychotherapieforschung und Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung sowie in denen neue Erkenntnissen der Säuglings- und Kleinkindforschung referieren. Hierzu zählen Veranstaltungen, die sich mit Prozess- und Effizienzstudien; mit Wirkmechanismen und Wirkfaktoren in der wissenschaftlich begründeten Psychotherapie (z. B. Kontroll- und Beziehungserfahrungen, Motivationsfaktoren und Selbstwertstabilität); mit Forschungsstrategien (z. B. zur Erfassung der Wirkkomponentenmodelle) und mit Grenzen der operationalen Wirksamkeitsforschung in der Psychotherapie befassen.

## **2.1.4 Diagnostik und Differentialdiagnostik, Testdiagnostik (18 Stdn.)**

Es werden Veranstaltungen angeboten, in denen Diagnostik- und Differentialdiagnostikverfahren vorgestellt werden und die sich mit Themen befassen wie u. a. Veränderungen in der diagnostischen Sichtweise (z. B. durch Wechsel der Wahrnehmungsperspektive oder des Bezugsrahmens) und mit Möglichkeiten und Begrenzungen der Aussagekraft relevanter Klassifikationsschemata (DSM, ICD, OPD, SKID etc.).



## **2.1.5 Entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen (14 Stdn.)**

Mit insgesamt 12 Stunden in der Grundausbildung wird das Lehrinstitut Lübeck Veranstaltungen anbieten, die sich mit spezifischen Aspekten der Entwicklungs- und Geschlechtspsychologie befassen; hierzu zählen u. a. eine entwicklungs- und geschlechtsspezifische Diagnostik, Differentialdiagnostik und –indikation bei Erwachsenen und älteren Menschen, die Frage nach geschlechtsspezifischen Störungen sowie Besonderheiten in den Rahmenbedingungen und in der Therapieplanung und -durchführung bei älteren Menschen.

## **2.1.6 Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen (18 Stdn.)**

Es werden Veranstaltungen angeboten, die sich vorrangig mit der psychodynamisch orientieren, aber auch mit der systemischen und verhaltenstherapeutischen Paar- und Familientherapie; mit Beziehungs- und Bindungstheorien; mit transgenerationalen Aspekten; mit Gruppendynamik; mit Gemeindepsychologie sowie sich mit Modellen zur Symptomentstehung und –verschiebung beschäftigen werden.

## **2.1.7 Prävention und Rehabilitation (10 Stdn.)**

Zu diesem Themengebiet bietet das Lehrinstitut Lübeck Veranstaltungen mit einer insgesamt Stundenanzahl von 10 Stunden an, die sich mit der Bedeutung von Prävention und Rückfallprophylaxe in der Ambulanz; mit den Möglichkeiten und Grenzen teilstationärer und stationärer Rehabilitation; mit Grenzen und Möglichkeiten der therapeutischen Arbeit und Beziehung und stationären Akutbehandlungen sowie mit störungsspezifischen Aspekten zur Prävention und Rehabilitation befassen.

## **2.1.8 Medizinische und Pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten (12 Stdn.)**

In der Grundausbildung werden Veranstaltungen mit einer Gesamtstundenanzahl von 12 Stunden angeboten, die sich mit der Geschichte der Pharmakologie; mit Wirkmechanismen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen (Nebenwirkungs-management) und mit den Anwendungsbereichen bestimmter Arzneimittelgruppen (z. B. Antidepressiva, Phasenprophylaktika, Neuroleptika und Psychostimulanzien) sowie mit alternativen Behandlungsverfahren (z. B. Lichttherapie, Schlafentzugsbehandlung) befassen.

## **2.1.9 Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren (12 Stdn.)**

Zu diesem Themengebiet werden 12 Stunden angeboten, in denen sich in den Veranstaltungen mit der Frage befasst wird, wann ist tiefenpsychologisch fundierte, verhaltenstherapeutische oder analytische Psychotherapie indiziert. Es soll zudem eine Einführung geben in die Grundlagen der Richtlinienverfahren (TP, AP und VT) und in spezielle Therapiemethoden (z. B. Hypnose) und entsprechender Diagnostik gegeben werden.

## **2.1.10 Dokumentation und Evaluation von Behandlungsverläufen (12 Stdn.)**

Mit einer Gesamtstundenanzahl von 12 Stunden werden zu diesem Thema Veranstaltungen angeboten, die sich mit den Basisdokumentationssystemen (z. B. BaDo, KlinDo und ihre Weiterentwicklungen) der stationären und ambulanten Psychotherapie und deren Effizienz; mit Klassifikationssystemen therapeutischer Leistungen (z. B. KTL); mit Möglichkeiten und Grenzen der Erfassung von Veränderungsmerkmalen; mit Qualitätsmanagement und Qualitätskontrolle in den psychotherapeutischen Versorgungssystemen befassen.



## **2.1.11 Berufsethik und Berufsrecht, Organisationsstrukturen und Kooperationen im medizinischen und psychosozialen Versorgungssystemen (12 Stdn.)**

In der Grundausbildung werden insgesamt 12 Stunden angeboten, in den sich die Ausbildungskandidaten in den Veranstaltungen mit den rechtlichen Grundlagen der Psychotherapie (z. B. PsychThG, Aufklärungs- und Schweigepflicht, Zeugnisverweigerung, Haftung und Kassenarztrecht); mit den gesetzlichen Krankenversicherungen, Kassenärztliche Vereinigungen, Beihilfe, PKV etc. sowie mit der Vertragsgestaltung (z. B. Psychotherapierichtlinien und –vereinbarungen, Gebührenordnungen wie BMÄ, EGO, GOÄ etc.) auseinandersetzen.

## **2.1.12 Geschichte der Psychotherapie (6 Stdn.)**

Zu diesem Themengebiet werden Veranstaltungen angeboten, die sich mit der Geschichte der Psychotherapie – „vom Schamanismus zur wissenschaftlichen Psychotherapie“- und ihre Entwicklungshemmungen in der schulorientierten Fixierung sowie mit Ansätzen, Möglichkeiten und Grenzen der wissenschaftlichen Psychotherapie befassen.

## **2.2 Vertiefte theoretischen Ausbildung TP (400 Stdn.)**

In der vertieften theoretischen Ausbildung geht es um die Vertiefung der gesammelten Grundkenntnisse im eigenen Vertiefungsgebiet, folglich dürfen unter dieser Kategorie nur Veranstaltungen eingetragen werden, die dem eigenen Vertiefungsgebiet, d. h. TP entsprechen.

Im Semesterplan sind diese Veranstaltungen i.d.R. mit einem „V“ (Vertiefungsseminar/-veranstaltung) gekennzeichnet.

### **2.2.1 Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Indikationsstellung, Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung, Ziel- und Entwicklungsanalyse (48 Stdn.)**

Mit einer Gesamtstundenanzahl von 48 Stunden werden zu diesem Themengebiet Veranstaltungen angeboten werden, die sich mit der Informationsgewinnung und Zielexplication; mit der Validierung psychodynamischer Hypothesen oder verhaltenstherapeutischer Problem- oder Verhaltensanalyse; mit der Informationsgewinnung und –verarbeitung (z.B. Beschwerde-, Befund-, Diagnose) und mit der Indikations- und Prognosestellung befassen.

### **2.2.2 Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung (48 Stdn.)**

Es werden Veranstaltungen angeboten werden, die sich mit der Steuerung des Therapieverlaufes im ambulanten und teilstationären Setting (z. B. Aufnahme, Anamnese, Erstgespräch, probatorische Sitzungen, Indikation); mit der störungsspezifischen Behandlungsplanung, -durchführung und –beendigung; mit der Patientenmotivation; mit Coping-Strategien und Steuerungsmöglichkeiten im Verlauf einer Therapie; mit dem Arbeitsbündnis; mit Interventionsmaßnahmen zur Verbesserung des therapeutischen Prozesses (z. B. fehlender Zugang zum Patienten, störungsspezifische Interventionsformen) und mit allgemeinen Rahmenbedingungen (z. B. Supervision, Coaching und Qualitätszirkel) befassen.



## **2.2.3 Behandlungskonzepte und Techniken sowie deren Anwendung in der tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichen - Psychotherapie (64 Stdn.)**

Zu diesem Themengebiet werden Veranstaltungen eingetragen werden, die sich mit Behandlungskonzepten und -techniken sowie deren Anwendung in der psychodynamischen (z. B. mit konfliktzentriertes versus entlastendes Vorgehen) Psychotherapie; mit Sonderformen von Fokalthherapie und dynamischer, mit störungs- und prozessspezifischen Aspekten der Behandlungsplanung (z. B. Kurztherapie versus beratendes Gespräch) und des Therapieverlaufs (z. B. stützende oder haltgebende Therapie) befassen.

## **2.2.4 Krisenintervention (36 Stdn.)**

Es werden mit einer Stundenzahl von 48 Stunden werden Veranstaltungen angeboten, die sich mit Steuerungselemente in der ambulanten und stationären Psychotherapie (z. B. bei suizidalen Krisen, psychotischen Dekompensationen oder Störungen in der therapeutischen Beziehung); mit interdisziplinärer Zusammenarbeit sowie mit Notfallmaßnahmen in engmaschigen ambulanten oder stationären Versorgungssystemen; mit Möglichkeiten und Grenzen der Psychopharmakotherapie; mit Krisenintervention durch Veränderung des Bezugs- und Behandlungsrahmens; mit therapieinternen und –externen Steuerungselementen (z. B. bei sexuellen Missbrauch / Kindesmisshandlung) sowie mit Konfliktberatung und –management (z. B. bei Scheidung der Eltern) befassen.

## **2.2.5 Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie (84 Stdn.)**

Zu diesem Themengebiet werden mit einer Gesamtstundenanzahl von 24 Stunden Veranstaltungen, die konkrete Behandlungstechniken der klassisch, analytisch begründeten (z. B. Übertragung und Gegenübertragung, Abstinenz und Aktivität) Therapieprozesse vorstellen und sich mit entsprechenden Therapieformen (z. B. konfliktzentrierte oder strukturierte, niederfrequente, supportive oder aufdeckende Therapie), Rahmenbedingungen (z. B. Sitzungsfrequenzen, Behandlungssettings, Zeitstruktur) und mit der Handhabung der diagnostischen Phase und den Besonderheiten in der TherapeutIn-PatientIn-Beziehung befassen.

## **2.2.6 Therapiemotivation und Widerstand des Kindes oder Jugendlichen und seiner bedeutsamen Bezugspersonen, Entscheidungsprozesse der/s TherapeutIn sowie die TherapeutIn-PatientIn-Beziehung im Psychotherapieprozess (32 Stdn.)**

Es werden mit einer Gesamtstundenanzahl von insgesamt 32 Stunden Veranstaltungen angeboten werden, die sich mit Aspekten der Therapiemotivation des Kindes / Jugendlichen und seiner bedeutsamen Bezugspersonen; mit Wirkfaktoren der TherapeutIn-PatientIn-Beziehung als therapierelevante Einflussgrößen (z. B. beim „geschickten“ Patienten) und mit Behandlungstechniken in der tiefenpsychologisch fundierten (z. B. Affektsteuerung, Übertragungs- und Widerstandsanalyse) Psychotherapie sowie deren Einfluss auf den therapeutischen Prozess und der therapeutischen Beziehung befassen.

## **2.2.7 Gesprächsführung mit den Beziehungspersonen des Kindes oder Jugendlichen im Hinblick auf deren psychische Beteiligung an der Erkrankung sowie im Hinblick auf deren Bedeutung für die Herstellung und Wiederherstellung des Rahmens der Psychotherapie des Patienten (48 Stdn.)**

Es werden Veranstaltungen angeboten, die sich mit Angehörigenarbeit und –gruppen; mit Elternberatung; mit Elternt raining und Lehrer- und Erziehertraining, mit analytisch – systemischen Verfahren aus dem Bereich der Mehrgenerationenansätze sowie mit psychoedukativen Verfahren mit Patienten und Angehörigen befassen.



## 2.2.8 Einführung in die Säuglingsbeobachtung und in dem Umgang mit Störungen der frühen Vater – Mutter – Kind - Beziehung (24 Stdn.)

Mit einer Gesamtstundenanzahl von 24 Stunden werden Veranstaltungen angeboten, die eine Einführung geben in Bindungstheorien, in die Zwillingsforschung, in die Diagnostik der frühen Eltern – Kind – Interaktion und in Behandlungsansätzen bei Vorliegen einer Interaktionsstörung (z. B. bei Ablehnung und Vernachlässigung) aus tiefenpsychologischer Sicht.

## 2.2.9 Das Antragsverfahren in der ambulanten Psychotherapie: Vom Erstgespräch zur Gutachtenerstellung (16 Stdn.)

Mit einer Gesamtstundenanzahl von 16 Stunden Veranstaltungen angeboten, in denen das Antragsverfahren erläutert und ggf. am Beispiel von Fallvignetten störungsspezifisch aus tiefenpsychologisch fundierter Sichtweise dargelegt wird.

## 2.3 Freie Spitze (insgesamt 950 Stdn.)

Die freie Spitze dient der Vertiefung von Wissen und Fähigkeiten in bestimmten Bereichen des psychotherapeutischen Arbeitens, das ggf. unabhängig ist vom eigenen Schwerpunkt und/oder aber diesen in speziellen Bereichen über die vertiefte theoretische Ausbildung (siehe Abschnitt 2.2) hinaus vertieft.

Unter **Abschnitt 2.3.1** sind in Ergänzung zu den referierten Ausbildungsbestandteilen in der theoretischen Ausbildung (siehe Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.2.) ebenso z. B. das eigenständige Studium der Literatur, Besprechungen von Diagnostik und Behandlungssequenzen in Interventionsgruppen sowie die Diskussion und Vertiefung relevanter Themen und Falldarstellungen in Arbeitsgruppen als einen wichtiger Bestandteil der Ausbildung zur/m Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn einzutragen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Erwerbs verschiedener Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen, die unter **Abschnitt 2.3.2** einzutragen sind. Der Erwerb zusätzlicher psychotherapeutischer Methoden (z. B. Kenntnisse im Trauma- und Schmerzbereich) sind unter **Abschnitt 2.3.3** einzutragen.

### 2.3.1 Seminare – Veranstaltungen – angeleitetes Eigenstudium – Interventionsgruppen etc.

Unter diesem Punkt können z. B. Seminare, das angeleitete Eigenstudium, die Teilnahme an Arbeits- und/oder Interventionsgruppen<sup>4</sup> eingetragen werden.

### 2.3.2 Erwerb von Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen

Im Rahmen des integrierten Curriculums können in Kooperation mit dem Lehrinstitut Bad Salzuflen Fachkunden für zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen erworben werden.

Folgende Fachkunden können am Lehrinstitut Lübeck im Rahmen des integrierten Curriculums und in Kooperation mit dem Lehrinstitut Bad Salzuflen erworben werden:

#### 2.3.2.1 Fakultative Zusatzausbildung Gruppenpsychotherapie (insgesamt 288 Stdn.)

Für den Erwerb der Fachkunde in der psychotherapeutischen Gruppentherapie sind nachzuweisen:



- Eingehende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Gruppen-Psychotherapie der psychoanalytisch begründeten Verfahren.  
Dabei ist nachzuweisen, dass in mindestens
- **40 Doppelstunden** analytischer, tiefenpsychologisch fundierter Selbsterfahrung in der Gruppe,
- mindestens **24 Doppelstunden** eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppen-Dynamik erworben und
- mindestens **60 Doppelstunden** kontinuierlicher Gruppenbehandlung, auch in mehreren Gruppen
- unter mindestens **40 Stunden** Supervision durchgeführt wurden.

### 2.3.2.2 Entspannungstechniken: Hypnose, Autogenes Training, Progressive Muskelrelaxation (PMR)

Für den Erwerb der Fachkunde in Hypnose, Autogenes Training und Progressive Muskelrelaxation sind für jedes Verfahren nachzuweisen:

- eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in diesen Techniken im Rahmen des Fachkundenachweises mit mindestens 30 Anwendungen in jeder einzelnen Technik, z. B. während der PiA – Zeit, wobei die gesetzlichen Mindeststunden dann entsprechend um die Anteile der freien Spitze zu erhöhen sind, *oder*
- durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen von jeweils 8 Doppelstunden im Abstand von mindestens 6 Monaten in den jeweiligen Entspannungstechniken.

### 2.3.3 Zusätzliche psychotherapeutische Methoden ohne Abrechnungsgenehmigung

Zudem können Veranstaltungen am Lehrinstitut Bad Salzuflen von den Ausbildungskandidaten besucht werden, wie z. B. das Trauma- oder das Schmerzcurriculum, eingetragen werden, für die es keine zusätzlichen KV-Abrechnungsgenehmigungen gibt. Im Vordergrund steht der Erwerb spezieller störungsspezifischer Behandlungskompetenzen, die nach dem Ausbildungsabschluss auch in einem qualifizierten Zeugnis Eingang finden können.

#### 2.3.3.1 Trauma

Das Traumacurriculum setzt sich aus spezifischen Veranstaltungen zum Thema Trauma (z. B. Behandlungsmethoden, Diagnostik und Differentialdiagnostik) zusammen und umfasst i.d.R. insgesamt 80 Stunden.

#### 2.3.3.2 Schmerztherapie

Das Schmerzcurriculum setzt sich aus spezifischen Veranstaltungen zum Thema Schmerz (z. B. Umgang mit Schmerzpatienten, Behandlungsmethoden, Diagnostik und Differentialdiagnostik) zusammen und umfasst i.d.R. insgesamt 80 Stunden.

#### 2.3.3.3 zusätzliche Seminare

Unter diesem Punkt können Seminare eingetragen werden, für die es keine zusätzlichen KV – Abrechnungsgenehmigungen gibt, in denen der Erwerb spezieller störungsspezifischer Behandlungskompetenzen im Vordergrund steht.



## 3 Selbsterfahrung - SE

Die Selbsterfahrung / Lehranalyse wird am Lehrinstitut Lübeck sowohl in der Einzel- als auch in der Gruppentherapie mit entsprechender Stundenanzahl (siehe weiter unten) angeboten werden. Dabei erfolgt die Durchführung der Selbsterfahrung bei der/dem gleichen GruppenselbsterfahrungsleiterIn und bei der/dem gleichen EinzelselbsterfahrungsleiterIn jeweils über alle geforderten Stunden. Gruppen- und EinzelleiterIn sollten dabei von verschiedenen Lehrpersonen durchgeführt werden.

Das Lehrinstitut empfiehlt seine Ausbildungskandidaten, mit der Lehrtherapie / Lehranalyse bereits während des ersten Abschnitts der Ausbildung zu beginnen.

Die Selbsterfahrung umfasst:

- mindestens **120 Stunden** Lehrtherapie für die *tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie*, davon **80 Stunden** in der Gruppen- und **40 Stunden** Einzelselbsterfahrung;
- Die **SelbsterfahrungsleiterInnen** werden von der Ausbildungsstätte anerkannt, das Landesamt überprüft jedoch deren Qualifikation und muss den Einsatz als SelbsterfahrungsleiterIn genehmigen. Die SelbsterfahrungsleiterInnen müssen dem eigenen Vertiefungsgebiet entsprechen, dabei können Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen und psychologische Psychotherapeuten/innen tätig sein.
- Die Selbsterfahrung darf nur bei anerkannten SelbsterfahrungsleiterInnen durchgeführt werden. Weitere SelbsterfahrungsleiterInnen, die über die gesetzlich geforderte Pflichtstundenzahl hinaus ggf. zusätzlich die Ausbildung im Rahmen der freien Spitze begleiten, können auch aus einem anderen Vertiefungsgebiet und einer anderen Berufsgruppe kommen.

## 4 Praktische Tätigkeit - pT1 und pT2 (PsychotherapeutIn - in - Ausbildung - Zeit)

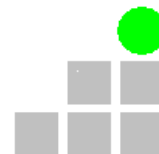
Die praktische Tätigkeit mit insgesamt mindestens **1800 Stunden** erfolgt nur in den vom Landesamt anerkannten Kooperationseinrichtungen nach der Freigabe durch die Institutsleitung und umfasst:

- **1200 Stunden** in einer klinisch-psychiatrischen Einrichtung und
- **600 Stunden** im teil-/stationären oder ambulanten psychosomatischen und psycho-therapeutischen Bereich

Die Tätigkeit in einer **klinisch-psychiatrischen Einrichtung** der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit insgesamt **1200 Stunden (pT1)** dient dem Erwerb praktischer Erfahrung in der Diagnostik und Behandlung von psychiatrischen Störungen und Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung (z. B. durch ein klinikinternes Mentorenprogramm) und Aufsicht der Koordination der praktischen Tätigkeit durch die Institutsleitung. Einen Vergütungsanspruch für die gesamte praktische Tätigkeit im Klinik- bzw. Ausbildungsbetrieb sieht der Gesetzgeber bislang nicht vor.

Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrisch-klinischen Einrichtung ist die/der AusbildungskollegIn jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie und andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Die/der AusbildungskollegIn hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Dauer und Umfang unter Abschnitt 3.2 zu dokumentieren.

Ferner sind mindestens **600 Stunden** praktische Tätigkeit in der **teil-/stationären oder ambulanten Versorgung im psychosomatischen und psychotherapeutischen Bereich (pT2)** an einer von einem



Sozialversicherungsträger anerkannter Einrichtung der Versorgung oder in der Praxis einer/s Ärztin/Arzt mit ärztlicher Weiterbildungsbefugnis in der Kinder- und Jugendlichen - Psychotherapie oder in der Praxis eines entsprechenden Kinder- und Jugendlichen – PsychotherapeutInnen oder einer/m Psychologischen PsychotherapeutIn, der hauptsächlich im Kinder und Jugendlichenbereich tätig ist, nachzuweisen. Die Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Diagnostik und Behandlung von psychosomatischen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie induziert ist.

## 4.1 Nachweis über die abgeleisteten Stunden im Rahmen der praktischen Tätigkeit

Unter diesem Punkt werden die **1200 Stunden** der praktischen Tätigkeit in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie eingetragen und unterschrieben von der Fachaufsicht (z. B. Chef- oder Oberärztin/-arzt, MentorIn).

Einrichtung (§2Abs.2 Nr.1)	Zeitraum von.....bis.....	Stundenanzahl

Unter diesem Punkt werden die **600 Stunden** der praktischen Tätigkeit im psychosomatischen und psychotherapeutischen KJP - Bereich eingetragen und unterschrieben von der Fachaufsicht (z. B. Chef- oder Oberärztin/-arzt, MentorIn)

Einrichtung (§2Abs.2 Nr.2)	Zeitraum von.....bis.....	Stundenanzahl

## 4.2 Dokumentation der 30 Behandlungsfälle während der praktischen Tätigkeit

Unter diesem Punkt werden die 30 Behandlungsfälle während der klinisch-psychiatrischen Tätigkeit mit 1200 Stunden eingetragen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie und andere Sozialpartner der/s PatientIn in das Behandlungskonzept einbezogen worden sein; hierzu zählt auch das Arbeiten mit psychotherapeutischen Techniken (Z. B. das soziale Atom, Familienaufstellungen mit Symbolen oder Stellvertretern). Wichtig ist der therapeutische Einbezug der Familie oder die/der SozialpartnerIn der/des PatientIn im Abschlussbericht und/oder in den eigenen Unterlagen entsprechend zu dokumentieren, um bei einer ggf. anstehenden Überprüfung durch den Prüfungsausschuss einen Nachweis erbringen zu können. Es empfiehlt sich, eine Kopie des jeweiligen Abschlussberichtes der nachfolgend dokumentierten Patienten anzufertigen.

Generell ist von *allen* behandelten Patienten die Dokumentation der Behandlungsverläufe (Mitschriften während und/oder nach der Behandlungsstunde; siehe auch ZAP – CD unter: Zap allgemein – Anregung Falldarstellung Praktische Tätigkeit) mindestens 5 Jahre **anonymisiert** (siehe Beispiel unten) so aufzubewahren, dass sie von unbefugten Personen nicht ungehindert eingesehen werden können. In Ausnahmefällen können Falldokumentationen auch in dem Archiv des Lehrinstitutes gelagert werden.

Die Art der Dokumentation gestaltet sich wie folgt für Frau Mustermann, geb. am 20. August 1990:

Chiffre: **M 20.08.1990; F 50.0; ja; 1.1.2006 bis 2.2.2006; 13** Behandlungsstunden

Nr.	Chiffre	Diagnose		Behandlungszeitraum	Behandlungsstunden
		Einbezug Sozialpartner:	j/n		
0	M 200890	F 50.0	ja	1.1. – 2.2.2006	13 Stdn.
1					



## 4.3 Abschluss der Grundausbildung

Nach Abschluss mindestens der Hälfte der Ausbildung (mindestens 2100 Stunden Gesamtumfang) kann die Zulassung zur praktischen Ausbildung bei der Institutsleitung beantragt werden. Für die Zulassung zur praktischen Ausbildung müssen mindestens 2 Empfehlungen (z. B. von der/dem SelbsterfahrungsleiterIn und der Fachaufsicht der praktischen Tätigkeit) und entsprechende Ausbildungsnachweise über den Umfang der bereits besuchten Theorieseminare vorgelegt werden. Auf dieser Basis trifft die Institutsleitung eine Entscheidung; in Zweifelsfällen erörtert im Einzelfall der Ausbildungsausschuss die Voraussetzungen zur Aufnahme der praktischen Ausbildung unter Supervision und empfiehlt ggf. weitere Ausbildungsmaßnahmen.



## 5 Praktische Ausbildung - pA (ambulante Patientenbehandlungen unter Supervision)

Die praktische Ausbildung umfasst die selbstständige Durchführung von diagnostischen Untersuchungen und Behandlungen entsprechend dem eigenen Vertiefungsgebiet unter Supervision bei PatientInnen mit unterschiedlichen Störungen.

Die praktische Ausbildung umfasst für **TP**:

- mindestens **6 Behandlungsfälle** mit **600 Behandlungsstunden** unter Supervision, davon mindestens **1 Kurzzeittherapie (KZT)** und **1 Langzeittherapie (LZT)** durchzuführen, die
- unter mindestens **150 Supervisionsstunden**, von denen mindestens **50 Stunden** als Einzelsupervision konzipiert sind.

Die **Supervisionsstunden** sind bei 3 gemäß der KJPsychTh-APrV (Ausbildungs- und Prüfungsordnung) durch das Lehrinstitut anerkannte und vom Landesprüfungsamt genehmigte SupervisorInnen (siehe hierzu „Gesamtüberblick Dozentenliste“ in der ZAP – CD unter: Zap allgemein- Zap Gesamtverzeichnis-Do-Su-Lehrprax) abzuleisten; die Behandlungsstunden sind auf die verschiedenen Supervisionen i.d.R. gleichmäßig aufzuteilen.

**Die 3 SupervisorInnen** müssen dem gewählten Vertiefungsgebiet (TP) entsprechen, weitere SupervisorInnen, die über die gesetzlich geforderte Pflichtstundenzahl hinaus ggf. zusätzlich die Ausbildung im Rahmen der freien Spitze begleiten, können auch aus einem anderen Vertiefungsgebiet und einer anderen Berufsgruppe kommen.

Dabei gilt folgende Sonderregelung: Psychologische PsychotereapeutInnen, die überwiegend im Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig sind, werden vom Landesprüfungsamt unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KJPsychTh-APrV auch als KJP – SupervisorInnen genehmigt.

Während der praktischen Ausbildung hat die/der AusbildungskollegIn für den Bereich TP mindestens **6 anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen**, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Diese Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieereignisse mit einschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Institutsleitung, ggf. unter Einbezug des Ausbildungsausschusses, zu beurteilen.

Generell ist es empfehlenswert, ca. 8 – 10 verschiedene Patientenbehandlungen durchzuführen, um fundierte Kenntnisse und Erfahrungen mit einem möglichst breiten Störungsspektrum bei einer möglichst großen Variabilität zugrunde liegender struktureller oder persönlicher Behandlungsvoraussetzungen zu erwerben.

### 5.1 Dokumentation der Behandlungsfälle während der praktischen Ausbildung

Die Art der Dokumentation gestaltet sich wie folgt für Frau **Mustermann**, geb. am 20. August 1990  
Chiffre: **M 20.08.1990 – F50.0; – 01.01.2005 – 31.12.2006 – 60 – 20** – Unterschrift **SupervisorIn**

Nr.	Chiffre	Diagnose:	Zeitraum	Behandlung Stunden / Art: KZT/LZT	Supervision Stunden- anzahl	Unterschrift SupervisorIn
0	<i>M</i> 200890	<i>F50.0</i>	<i>01.01.2005- 31.12.2006</i>	<i>60</i>	<i>20</i>	
1						



## 6 Ausbildungsende

### 6.1 Prüfungsanforderungen

Die Institutsleitung informiert ihre Ausbildungskandidaten u.a. in den Studienbüchern über die Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung durch die Ausbildungsstätte.

Der Abschluss der Ausbildung zur/zum Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn erfolgt entsprechend § 19 KJPsychTh-APrV mit einer staatlichen Prüfung.

**Die Prüfungsanmeldung durch die Ausbildungsstätte wird erteilt, wenn** die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen der Ausbildung vollständig erfolgte und der Antragsteller zur Ausübung des angestrebten Berufs nach den Kriterien der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer SH geeignet und nicht wegen eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen oder wegen einer anderen Schwäche oder Sucht ungeeignet ist, was durch die Zustimmung von mind. 2 anerkannten Supervisoren zu belegen ist.

Die Prüfung untergliedert sich in:

- einem **schriftlichen** Teil mit **120 Minuten** und
- einem **mündlichen** Teil, davon  
    **30 Minuten** Einzelprüfung und  
    **120 Minuten** Gruppenprüfung

**Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen** Auszug aus: §§ 7 ff KJPsychTh-APrV:

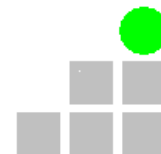
- „ 1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
2. der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes, der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Pädagogik oder Sozialpädagogik oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c oder d des Psychotherapeutengesetzes,
3. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
4. mindestens 6 Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.“

Weitere Informationen siehe § 7 ff KJPsychTh-APrV im Anhang.

Dabei sind je eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Annahme der Falldarstellungen als Prüfungsfall sowie das Dokument „Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung als Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn (schriftlicher und mündlicher Teil) von der/vom AusbildungskollegIn auszufüllen, von der Institutsleitung zu unterschreiben und dem Landesprüfungsamt neben den anderen Unterlagen vorzulegen; beide Dokumente sind in der ZAP – CD unter: „Prüfung“ zu finden.

### 6.2 Das Prüfungsvorbereitungscurriculum (ca. 40 Stdn., richtet sich nach dem Bedarf der jeweiligen Prüfungskohorte)

Das Lehrinstitut Lübeck bietet 2mal jährlich, ggf. auch in Kooperation mit dem Lehrinstitut Bad Salzuflen, ein Prüfungscurriculum an, in dem Veranstaltungen zu den prüfungsrelevanten Themengebieten wie z. B. Berufsrecht, Medizin für Psychologen und Pädagogen; Pharmakologie,; Testdiagnostik und –statistik; Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie angeboten wird.



## 7 Anhang: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten - Auszug – (KJPsychTh-APrV)

Im Folgendem werden Auszüge aus der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen zu dem Themengebiet Ziel und Gliederung (siehe §1), Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen (siehe § 6) sowie zur Zulassung und Prüfung (§ 7ff.) dargelegt.

Auszug aus: §§ 7 ff KJPsychTh-APrV:

### § 1 Ziel und Gliederung

- (1) „Die Ausbildung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren. Sie ist auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.“
- (2) „Die Ausbildung hat den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um
  1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter indiziert ist, und
  2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Kindes oder Jugendlichen auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel).“
- (3) „Die Ausbildung umfasst mindestens 4200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (§ 2), einer theoretischen Ausbildung (§ 3) einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5). Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.“
- (4) „Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.“

-----

### § 6 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen

- (1) „Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet
  1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
  2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.“
- (2) „Wird die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes verkürzt, hat der Antragsteller sich ,einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, die sich auf die Defizite seiner Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung erstreckt, ihm Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren vermittelt und sicherstellt, daß er das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt; sie legt ferner die Gesamtstundenzahl
  1. der praktischen Tätigkeit nach § 2,
  2. der theoretischen Ausbildung nach § 3,
  3. der praktischen Ausbildung nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und



die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie

4. der Selbsterfahrung nach § 5 fest. Die weitere Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung nach § 8 ab.“

## Zweiter Abschnitt - Allgemeine Prüfungsbestimmungen

### § 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) „Die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte über die Ladungen zu den Prüfungsterminen. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.“
- (2) „Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
  1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
  2. der Nachweis über die bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes, der Nachweis über die bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Pädagogik oder Sozialpädagogik oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c oder d des Psychotherapeutengesetzes,
  3. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
  4. mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.“
- (3) „Die Zulassung zur Prüfung und die Ladungen zu den Prüfungsterminen sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.“

### § 8 Staatliche Prüfung

- (1) „Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.“
- (2) „Der Prüfling legt die Prüfung bei der zuständigen Behörde ab. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 7 Abs. 1 an der Ausbildung teilnimmt.“

### § 9 Prüfungskommission

- (1) „Die Prüfung nach § 8 wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde.“
  1. „einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, der für das psychotherapeutische Verfahren qualifiziert ist, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, und der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 als Supervisor anerkannt ist, als Vorsitzendem,“
  2. „mindestens zwei weiteren Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit der in Nummer 1 genannten, Qualifikation, von denen mindestens einer zusätzlich über die Supervisorenanerkennung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 verfügen muss, und“



3. „einem Arzt mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie oder in der Psychotherapeutischen Medizin, der an einer Ausbildungsstätte lehrt.“  
(...)

Der Selbsterfahrungsleiter des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.

- (2) „Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.“

## § 10 Niederschrift

„Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu“

unterzeichnen. Lautet die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 11 Benotung

„Die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung hervorragend ist,
- „gut“ (2), wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, „befriedigend“ (3), wenn die Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt, „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
- „ungenügend“ (6) wenn die Leistung unbrauchbar ist.“

## § 12 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) „Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.“
- (2) „Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.“
- (3) „Der Prüfling kann den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung jeweils zweimal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht zulässig.“
- (4) „Hat der Prüfling den mündlichen Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, so wird er zu den Wiederholungsprüfungen nur geladen, wenn er an einer weiteren praktischen Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der zuständigen Behörde bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein Nachweis über die weitere Ausbildung sowie mindestens eine Falldarstellung nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.“

## § 13 Rücktritt von der Prüfung

- (1) „Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.“

(Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Landesprüfungsamt stets ein entsprechendes amtsärztliches Attest verlangt)



- (2) „Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.“

## § 14 Versäumnisfolgen

- (1) „Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.“
- (2) „Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Behörde. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.“

## § 15 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

„Die zuständige Behörde kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.“

## Dritter Abschnitt - Besondere Prüfungsbestimmungen

### § 16 Schriftlicher Teil der Prüfung

- (1) „Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.“
- (2) „Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt. Die zuständige Behörde soll sich im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einer zentralen Einrichtung bedienen, die die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit erstellt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.“

### § 17 Mündlicher Teil der Prüfung

- (1) „Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, auf folgende Inhalte:
1. Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes,
  2. theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren bei Kindern und Jugendlichen,
  3. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten



psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Kindern und Jugendlichen einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie

4. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.“

- (2) „In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist.“

„Der Prüfling soll insbesondere zeigen, dass er

1. die Technik der Anamneseerhebung und der psychodiagnostischen Untersuchungsmethoden bei Kindern und Jugendlichen beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,
  2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritisch zu verwerten,
  3. in der Lage ist, ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens zu erkennen,
  4. in der Lage ist, die generelle und differentielle Indikation zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zu stellen und dabei die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, zu berücksichtigen,
  5. über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in dem psychotherapeutischen Verfahren verfügt, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war,
  6. in der Lage ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,
  7. in der Lage ist, die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen anzuwenden sowie
  8. die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.“
- (3) „Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall nach Absatz 2 Satz 1 mit dem Prüfling zu erörtern ist. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.“
- (4) „Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist.“
- (5) „Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen



Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht

gestattet.“

## § 18 Gesamtnote der Prüfung

„Für die staatliche Prüfung nach § 8 Abs. 1 wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Gesamtnote wie folgt gebildet: Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der auf diese Weise gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 25 bis 3,5,
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 35 bis 4.“

## Vierter Abschnitt Approbationserteilung

### § 19 Antrag auf Approbation

„Die Approbation wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unfähig oder ungeeignet ist und
7. das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 12 Abs 2 Satz 1.“